

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung

Vom Kleinen Landrat erlassen am 5. September 1990

Art. 1

Grundlage bildet das Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 11. März 1990¹ und die Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz², welche auf den 1. November 1990 in Kraft gesetzt wurde.

Rechts-
grundlage

Art. 2

Jedermann soll durch sein Konsumverhalten oder Produktionsverfahren dazu beitragen, dass möglichst wenig und giftarmer Abfall erzeugt wird. Abfälle sind entsprechend der Art ihrer Wiederverwertung oder Beseitigung voneinander zu trennen.

Grundsätze

Art. 3

Alle anfallenden Abfallstoffe und Sperrgüter aus Haushaltungen, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben müssen der Kehrrichtentsorgung abgeliefert werden. Alle separat gesammelten Materialien sind an den öffentlichen Sammelstellen einzuwerfen oder den Spezialabfuhrern mitzugeben. Den übrigen Hauskehrrecht übernimmt die ordentliche Abfuhr. Industrielle Abfälle sind in der Regel vom Inhaber umweltgerecht auf seine Kosten zu entsorgen. Bauschutt ist den bewilligten Deponien zuzuführen.

Ablieferungs-
pflicht

Art. 4

Folgende Abfallstoffe werden separat gesammelt oder mit organisierten Abfuhrern entsorgt:

Abfallarten

Altglas	Entladungslampen (Leuchtröhren)
Altmetalle	Gebrauchtgegenstände (Möbel)
Altpneus	Geräte und Apparate
Altöle	Gifte
Alttextilien	Grobsperrgut
Aluminium	Hauskehrrecht (Restmaterialien)
Batterien	Kleinsperrgut
Baumschnitt	Medikamente
Bauschutt	Weissblech (Blechbüchsen)

Der Kleine Landrat kann die Separatsammlungen und die organisierten Abfuhrern auf weitere Abfallstoffe ausdehnen. Nach Möglichkeit sind die Stoffe der Wiederverwertung zuzuführen.

¹ DRB 37
² DRB 37.1

37.01

Art. 5

Hauskehricht Als Hauskehricht (Restmaterial) gelten alle Abfälle, die nicht separat eingesammelt werden.

Art. 5.1

Privathaushalte Für Privathaushalte sind die offiziellen Gebührensäcke vorgeschrieben. Haushaltcontainer dürfen nur die offiziellen Kehrichtsäcke enthalten.

Art. 5.2

Gastgewerbe, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen Gastgewerbebetriebe, Kurbetriebe, Kliniken, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe können 800-Liter-Container verwenden. Die Container dürfen mechanisch gepresst oder mit gepressten Materialien gefüllt werden, die Entleerung muss jedoch ohne Nachhilfe möglich sein. In Betrieben, wo Pressen zum Einsatz gelangen, gelten alle Container als gepresst. Anschaffung, Unterhalt und Reinigen der Container ist Sache der Benutzer. Die Gemeinde übernimmt für deren Beschädigung oder Verlust keine Haftung. Die Container sind gut sichtbar mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Für die Entleerung ist jedesmal eine entsprechende Gebührenplombe anzubringen.

Art. 5.3¹

Sammelzeiten, Bereitstellung Die Abfuhr erfolgt im Zentrum zweimal wöchentlich, in den Randgebieten einmal wöchentlich gemäss separatem Abfuhrplan. An Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, wird keine Kehrichtabfuhr durchgeführt; Ausnahmeregelungen werden im Amtsblatt publiziert.

Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag ab 06.30 Uhr bereitgestellt werden. Sammelbeginn ist morgens um 07.00 Uhr. Strassen, Trottoirs und Wege sind freizuhalten. Sofort nach dem Entleeren, spätestens bis 20.00 Uhr, müssen die Container und Gebinde entfernt werden.

An unzugänglichen Stellen kann die Kehrichtabfuhr spezielle Orte bestimmen, wo das Sammelgut zu platzieren ist. Die Standorte und die Kehrichtgebände sind schneefrei zu halten.

In zentralen unterirdischen Kehrichtsammelstellen können jederzeit zugelassene Abfälle in gebührenpflichtigen Säcken entsorgt werden.

Art. 6²

Kleinsperrgut Als Kleinsperrgut gelten alle brennbaren sperrigen Abfälle mit maximalen Ausmassen von 140 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm und einem Höchstgewicht von 25 kg, welche nicht in einem Gebührensack oder Container entsorgt werden können. Die Sperrgutbündel dürfen nicht grösser als $\frac{1}{3}$ m³ sein.

¹ Fassung gemäss Nachtrag II vom 29. November 2005 zu den Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung; in Kraft getreten am 29. November 2005

² Fassung gemäss Nachtrag des Kleinen Landrates vom 27. Oktober 1998

Die Bereitstellung und die Einsammlung erfolgen gleich wie beim Hauskehricht. Pro Stück oder Bündel ist eine Gebührenmarke anzubringen.

Art. 7¹

Als Grobsperrgut gelten alle Abfälle, welche Kleinsperrgutmasse Grobsperrgut überschreiten oder nicht brennbar sind.

Nicht mitgenommen werden schwere Maschinen, Bauschutt, Flüssigkeiten, explosive und giftige Stoffe.

Das Grobsperrgut wird auf Voranmeldung abgeholt oder kann während der Betriebszeiten bei der Kehrichtmehrzweckanlage (KMA) abgegeben werden. Die Bereitstellung hat getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Materialien zu erfolgen, am gleichen Standort wie der Hauskehricht. Das Maximalgewicht pro Einzelstück darf 25 kg nicht überschreiten. Grobsperrgut und Muldenabfälle aus Industrie- und Handwerksbetrieben können nicht über die KMA entsorgt werden.

Art. 7a²

Für die Abfuhr von Klein- und Grobsperrgut gemäss Artikel 6 und 7 gelten folgende Gebühren inkl. MWSt.:

- | | |
|--|----------|
| a) Gebührenmarke für Kleinsperrgut | Fr. 7.– |
| b) Sperrgut gebracht, pro ½ m ³ | Fr. 18.– |
| c) Sperrgut gebracht, 1 m ³ | Fr. 30.– |
| d) Sperrgut abgeholt, bis 1 m ³ (Minimalansatz) | Fr. 58.– |
| e) Sperrgut abgeholt für jeden weiteren m ³ | Fr. 58.– |

Art. 8

Als kompostierbares Material gelten alle Garten- und Küchenabfälle. Kompostierbare Abfälle
Wo immer möglich, sind sie im eigenen Garten oder Quartier zu kompostieren.

Im Frühling und im Herbst werden Gratis-Sammeltouren durchgeführt für Baum- und Strauchschnitt. Die Bekanntgabe der Daten erfolgt im Amtsblatt der Landschaft Davos. Baumschnitt

Art. 8 a³

Gewerbliche kompostierbare Abfälle aus Hotels, Restaurants, Kliniken usw., insbesondere Rüst- und Speiseabfälle, dürfen nicht über die Kehrichtabfuhr entsorgt werden. Gewerbliche kompostierbare Abfälle

Sie sind vom Inhaber separat zu sammeln und auf eigene Kosten⁴ in einer dazu geeigneten Anlage gesetzteskonform zu verwerten⁵.

¹ Fassung gemäss Nachtrag des Kleinen Landrates vom 27. Oktober 1998

² Nachtrag des Kleinen Landrates vom 27. Oktober 1998

³ Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 29. November 2005 zu den Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung; in Kraft getreten am 29. November 2005

⁴ USG, SR 814.01; Art. 31c Abs. 1

⁵ TVA, SR 814.600; Art. 12 Abs. 3

37.01

Art. 9

Papier,
Karton

Unter Altpapier versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten, bedruckten oder unbedruckten Papierabfälle, Zeitungen, Zeitschriften usw. Karton und Papier dürfen nicht mit Kunststoff oder Aluminium beschichtet sein.

Papier und Karton sind getrennt bereitzustellen, und zwar gebündelt und umschnürt.

Die Abfuhr erfolgt einmal im Monat gemäss Abfallmerkblatt. Für die Bereitstellung gelten die gleichen Bedingungen wie beim Hauskehricht.

Art. 10

Altglas

Verpackungsglas, wie Flaschen, Einmachgläser usw.

Die Metall- und Plastikteile sind zu entfernen, die Papieretiketten können belassen werden. Flachglas und Spiegel gehören zum Grob-sperrgut. Die Sammelstellen sind aus dem Abfallmerkblatt ersichtlich. Aus Rücksicht auf die Anwohner ist nur von morgens 7 Uhr bis abends 20 Uhr Glas in die Container einzuwerfen. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Glascontainer nicht benützt werden.

Art. 11

Aluminium

Als Sammelgut gelten Verpackungen, Behälter und Deckel usw. aus Aluminium.

Die meisten Aluminium-Verpackungen sind mit dem ALU-Signet bezeichnet. Nur sauberes, von Speiseresten gereinigtes Aluminium abliefern. Schon kleine Mengen von Fremdmaterial verunmöglichen eine Wiederverwertung. Die Sammelstellen sind aus dem Abfallmerkblatt ersichtlich.

Art. 12

Weissblech

Konservendosen aus Weissblech. Die Etiketten sind zu entfernen und die Büchsen leicht auszuspülen. Die Sammelstellen sind auf dem Abfallmerkblatt aufgelistet.

Art. 13

Alttextilien

Alte, noch gebrauchsfähige Kleider, Alttextilien, Wollsachen und Stoffabfälle. Die Sammelzeiten werden in der Ortspresse veröffentlicht. Die Sammelrouten entsprechen der normalen Kehrrichtabfuhr. Es sind die Sammelsäcke der Hilfswerke zu benützen.

Art. 14¹

Entladungslampen

Entladungslampen aller Art, wie Leuchtstoffröhren und Quecksilberdampflampen, sind zurück zur Verkaufsstelle zu bringen.

Art. 15

Batterien

Die Haushaltbatterien können bei jeder Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Bei den Sammelstellen sind ebenfalls Behälter für Altbatterien vorhanden. Alte Autobatterien sind beim Kauf einer neuen Batterie an der Verkaufsstelle zurückzugeben.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 12. Dezember 2000 zur Ausgliederung des EWD, DRB 68.2

Art. 16

Alte Pneus von Privaten sind beim Händler zurückzugeben oder bei der Kehrichtmehrzweckanlage gegen Gebühr abzuliefern. Alt pneus

Art. 17

Kleinmengen von Altöl können bei der Kehrichtmehrzweckanlage gegen Gebühr abgegeben werden. Altöl, Speiseöl, Motorenöl
Für unvermischte Speise- und Mineralöle aus privaten Haushaltungen ist die Entsorgung gratis.

Art. 18

Gifte (Farbreste, Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien usw.) und Medikamente sind zurück zur Verkaufsstelle zu bringen. Gifte, Medikamente

Art. 19

Baustellenabfälle: Verpackungsmaterial, Farb- und Leimbehälter, Holz-, Teppich-, Kabel-, Ziegel-, Zement-, Mörtel- sowie Leitungsreste, Plastik usw. Bauschutt

Die Entsorgung ist vom Verursacher vorzunehmen. Bereits auf der Baustelle sollte der Bauschutt in brennbares, unbrennbares, deponierfähiges oder kompostierbares Gut getrennt werden (Muldensystem). Die sortierten Materialien sind gegen Gebühren den verschiedenen Entsorgungsstellen zuzuleiten.

Art. 20

Das Bauamt der Gemeinde erstellt ein Abfallmerkblatt, das insbesondere Angaben enthält über die Abfuhrtage, die Separatsammlungen, die Sammelstellen, die Verkaufsstellen für Säcke, Plomben und Marken und die Gebühren. Bei der Kehrichtmehrzweckanlage können über hier nicht erwähnte Spezialabfälle Auskünfte über die Entsorgung eingeholt werden. Information

Art. 21

Sammelgut, welches nicht den Vorschriften entspricht, wird durch die Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen. Verstöße

Art. 22

Extraabfuhr für Private sowie die aussergewöhnliche Entsorgung bei Hotel-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben werden nach effektivem Aufwand berechnet. Das Bauamt entscheidet über die Höhe der Kosten mit Verfügung. Übrige Abfälle

Art. 23

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Kleine Landrat auf ein begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Ausführungsbestimmungen erlassen. Ausnahmen

37.01

Art. 24

Verfügungen Ergibt die Kontrolle, dass Ausführungsbestimmungen verletzt werden, so verfügt das Bauamt die nötigen Massnahmen.

Art. 25

Rechtsschutz Gegen Verfügungen des Bauamtes kann innert 10 Tagen beim Kleinen Landrat in erster Instanz Beschwerde erhoben werden.

Art. 26

Inkrafttreten Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. November 1990 in Kraft.